

Informationen zur Verlässliche Grundschule

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ wird **an allen Schultagen** von **7.25 Uhr bis Unterrichtsbeginn** sowie **nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr** angeboten.

Auf Wunsch ist es möglich, dass die Kinder während der Verlässlichen Grundschule ein warmes Mittagessen bekommen. Dieses wird derzeit von Fischer Catering in Schramberg geliefert. Das Essen wird um 13 Uhr in der Schulküche ausgegeben. Wenn Sie sich für ein Mittagessen entscheiden, so findet die Lieferung an allen Schultagen von Montag bis Freitag statt. Die Buchung einzelner Tage ist leider nicht möglich. Der Preis beträgt 4,70 € pro Essen. Es stehen jeweils zwei Gerichte zur Auswahl (ein Gericht ist immer vegetarisch). Eine Abmeldung bei Krankheit ist möglich.

Weitere Regelungen können Sie der beigefügten Satzung entnehmen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage www.gs-tennenbronn.de unter der Rubrik „Downloads“. Auf Wunsch können wir Ihnen das Dokument auch ausgedruckt zukommen lassen.

Bei Fragen zur Verlässlichen Grundschule können Sie sich gerne an das Sekretariat der Grundschule Tennenbronn wenden:

Sarah Hujer

Tel: 07729/97 99 000

sarah.hujer@schramberg.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag bis Donnerstag: 08.00-12.30 Uhr

Satzung der Großen Kreisstadt Schramberg über die Benutzung von städtischen Betreuungsangeboten und die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Schulen der Stadt Schramberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Bestimmungen über die Benutzung des Betreuungsangebots:

§ 1

Geltungsbereich, Trägerschaft

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zu den städtischen Betreuungsangeboten, die Nutzung der Angebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Schramberg.
- (2) Die Stadt Schramberg betreibt die Schulkindbetreuung an den Schulen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten.
- (3) Die Stadt Schramberg bietet an folgenden städtischen Schulen an Schultagen je nach Schulform unterschiedliche zusätzliche und ergänzende Betreuungsangebote an:
Grundschule Berneckschule
Grundschule Tennenbronn
Grundschule Waldmössingen
Grund- und Werkrealschule Sulgen
Erhard-Junghans-Schule
Gymnasium Schramberg
Peter-Meyer-Schule
Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Schramberg.

§ 2

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

- (1) Die Schulkindbetreuung ergänzt an Schultagen das schulische Ganztagsangebot im Grundschulbereich bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder von derzeit 5 Tagen pro Woche mit je 8 Zeitstunden.
- (2) Darüber hinaus bietet sie an Schultagen bedarfsgerechte Frühbetreuungsangebote, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.
- (3) Nicht alle Grundschulen bieten rechtsanspruchserfüllende Ganztagsbetreuungsangebote an. An Grundschulen, die keine solche Angebote anbieten, gibt es dennoch an Schultagen ergänzende Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht.
- (4) Der Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf die Ferienzeit mit Ausnahme von 20 Werktagen. Die Ferienzeiten werden vom Verein für kommunale Jugendarbeit abgedeckt. Diese Zeiten sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Betreuungsangebote und Betreuungszeit

(1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfallzeiten aufzufangen.

Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten pünktlich und regelmäßig eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen. Je nach Schulstandort gibt es unterschiedliche Betreuungsangebote:

1. **Verlässliche Grundschule:**

Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihre Kinder über die Unterrichtszeit hinaus benötigen. Die Verlässliche Grundschule findet in Blöcken vor und nach der Unterrichtszeit statt.

2. **Frühbetreuung:**

Sie beinhaltet eine Betreuung ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (frühestens 7 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Die Öffnungszeit des Schulstandortes wird von der Stadt Schramberg in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung bestimmt.

3. **Freitagsbetreuung:**

Sie beinhaltet die Betreuung im Anschluss an den Unterricht je nach Schulstandort bis 14.00 Uhr, 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr.

4. **Hort:**

Der Hort an der Schule findet an Schultagen täglich im Anschluss an den Vormittagsunterricht bis 16.50 Uhr statt.

5. **Treff 12**

Die sozialpädagogische Intensivhilfe Treff 12 findet an Schultagen täglich im Anschluss an den Vormittagsunterricht bis 17.00 Uhr statt.

6. **Flexible Nachmittagsbetreuung:**

Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung ab planmäßigem Unterrichtsende am Mittag bis in der Regel 15.30 Uhr.

(2) Sorgeberechtigte Personen eines Kindes können ausschließlich die Betreuungsangebote wählen, die an dem Schulstandort angeboten werden, an dem das Kind unterrichtet wird.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl der Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruchszeitraum von 8 Stunden an 5 Tagen die Woche hinausgehen, beträgt 5 Schülerinnen und Schüler. Bei geringerer Teilnehmerzahl findet die Betreuung nicht statt. Die Stadt kann jederzeit das Angebot ersatzlos einstellen, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter fünf fällt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

§ 4

Meldung des Betreuungsbedarfs, Anmeldung zu den Betreuungsangeboten

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen fristgerecht digital im Online-Portal der Stadt Schramberg.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. In Ausnahmefällen (insbesondere Zuzug) sind hiervon Abweichungen möglich.

§ 5 **Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Schulkindbetreuung**

- (1) Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten sowie Änderungen oder Beendigungen der Betreuungsangebote sind während des Schuljahres nicht möglich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Schramberg von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist
 - b) Schulwechsel des Kindes
- (3) Änderungen gemäß § 5 Ziffer 2 können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.
- (4) Nachträgliche Anmeldungen sowie Änderungen oder Beendigungen der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer entsprechenden Begründung bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung bzw. im Sekretariat des jeweiligen Schulstandorts zu beantragen. Ohne fristgerechte und seitens der Abteilung Schulen und Kindertagesstätten bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ende jeden Schuljahres am 31. Juli und bei Abmeldung mit dem Monatsende, in dem die Abmeldung wirksam wird.

§ 6 **Besuch der Schulkindbetreuung**

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist das Betreuungsteam schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann über die Schule erfolgen.
- (2) Grundsätzlich gelten in der Schulkindbetreuung die Regelungen des schulischen Unterrichtsbetriebs des jeweiligen Schulstandorts. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten und Entschuldigungen.

§ 7 **Betriebszeiten**

- (1) Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Schramberger Schulen und an pädagogischen Tagen des Schulstandorts findet keine Schulkindbetreuung statt. Auch bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Stadt Schramberg die Schulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Schulkindbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so frühzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnis bzw. Benutzungsausschlüsse

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Stadt Schramberg gekündigt werden, wenn
 1. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der Schulkindbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Schulkindbetreuung nicht gewährleistet werden können, so kann die Zulassung als milderer Mittel zum Widerruf vorübergehend ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt solange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann. Die Entscheidung wird von der Leitung der Schulkindbetreuung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung erfolgen.
 2. Mitarbeitende der Schulkindbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen bedroht oder beleidigt werden.
 3. das Kind ohne Angabe von Gründen länger als einen Monat fehlt.
- (2) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder, und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.
- (3) Kommt der Zahlungspflichtige mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldete Gebühr trotz Mahnung nicht, kann das Benutzungsverhältnis seitens der Stadt Schramberg mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in Betreuungsangebote wird seitens der Stadt Schramberg widerrufen, wenn das Betreuungsangebot gemäß § 3 Ziffer 3 eingestellt wird. Der Widerruf erfolgt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betreuungsangebotes.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung ist das Betreuungspersonal für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind in den Betreuungsangeboten an Schultagen gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (4) Die Betreuungskräfte können für den Weg zwischen Wohnung und Schule keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe des Betreuungsraums der Ein-

richtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Schulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 10

Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung der Kinder kann im Ganztagsbetrieb an den einzelnen Schulen in Anspruch genommen werden. Sofern Betreuungsangebote ohne Ganztagsbuchung werden (z.B. Verlässliche Grundschule), kann eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden, sofern Kapazitäten in ausreichender Form vorhanden sind. Die Regelungen der jeweiligen Schule gelten entsprechend.

§ 11

Finanzierung der Nutzung

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sowie die Teilnahme am Mittagessen sind Gebühren nach Ziffer II. Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

II. Erhebung von Benutzungsgebühren

§ 12

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht.
- (3) Die Gebühren verstehen sich für einen Betreuungsplatz. Etwaige Verpflegungskosten sind nicht miteingeschlossen.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden Verpflegungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die sorgeberechtigten Personen/gesetzlichen Vertreter, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt.
 2. diejenigen, die die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird abhängig von der Art des Betreuungsangebots bemessen und ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten. Auch wenn nur ein Teil der Betreuungszeit tatsächlich genutzt wird, muss die volle Gebühr entrichtet werden.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Schulkindbetreuung ist dem Verzeichnis der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, welches zeitgleich ein Betreuungsangebot an einer städtischen Schule besucht. Welches Kind das zweite oder jedes weitere Kind ist richtet sich nach dem Alter der Kinder vom ältesten zum jüngsten Kind.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind für 10 Monate zu entrichten. Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- (5) Die Höhe der Verpflegungsgebühren ist dem Verzeichnis der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu entnehmen.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für einen Betreuungsplatz entsteht zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist und in dem der Besuch der Schulkindbetreuung erstmals erfolgt.

- (2) Die Gebührenfestsetzung gilt bis zum Schuljahresende weiter, bzw. so lange keine Änderung erfolgt. Gebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Der Stadt Schramberg soll möglichst mit der Anmeldung eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

§ 16

Anerkennung

Mit der digitalen Anmeldung für eine Betreuungsform durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 17

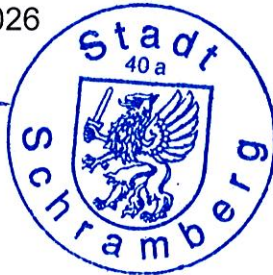
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung.

Schramberg, den 23.07.2026

Ausgefertigt am 24.07.2026


Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verzeichnis der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

1. Benutzungsgebühren

Betreuungsangebote			Gebühr pro Monat	
			für das 1. Kind	ab dem 2. Kind (20% Ermäßigung)
Verlässliche Grundschule	5 Tage/Woche (ca. 15 Std./Wo.)	Vor und nach dem Unterricht bis max. 14.00 Uhr	60,00 €	48,00 €
Frühbetreuung	5 Tage/Woche (ca. 5 Std./Wo.)	Von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	35,00 €	28,00 €
Freitagsbetreuung bis 14.00 Uhr	1 Tag/Woche (ca. 2 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr	15,00 €	12,00 €
Freitagsbetreuung bis 16.00 Uhr	1 Tag/Woche (ca. 4 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr	35,00 €	28,00 €
Flexible Nachmittagsbetreuung	4 Tage/Woche (ca. 12 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 15.30 Uhr	40,00 €	32,00 €
Hort Doppelpunkt	5 Tage/Woche (25 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 16.50 Uhr	95,00 €	76,00 €
	4 Tage/Woche (20 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 16.50 Uhr	76,00 €	61,00 €
	3 Tage/Woche (15 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 16.50 Uhr	59,00 €	46,00 €
	2 Tage/Woche (10 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 16.50 Uhr	40,00 €	32,00 €
	1 Tage/Woche (5 Std./Wo.)	Nach dem Unterricht bis max. 16.50 Uhr	24,00 €	19,00 €

2. Verpflegungsgebühren

Personenkreis	Preis pro Essen	Gymnasium	
		Preis pro Essen	Nachtisch
Grundschulkinder	4,70 €	-	-
Schüler/innen der Sekundarstufe	4,90 €	5,80 €	0,65 €
Erwachsene	5,30 €	6,20 €	0,65 €